

50.2 Sachgebiet Asyl
0294/VIII

Gremium: Integrationsrat
Sitzung am: 03.03.2021

öffentlich

Einführung und Verpflichtung der gewählten Mitglieder des Integrationsrates

Sachverhalt:

Die gewählten Mitglieder des Integrationsrates werden vom neuen Vorsitzenden des Integrationsrates in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Vorschriften der §§ 58 Abs.2 und § 67 Abs. 3 GO NRW finden analoge Anwendung, so dass die Integrationsratsmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Zur Sitzung des Integrationsrates am 3.3.2021

Siegburg, 16.02.2021